



This document has been provided by the International Center for Not-for-Profit Law (ICNL).

ICNL is the leading source for information on the legal environment for civil society and public participation. Since 1992, ICNL has served as a resource to civil society leaders, government officials, and the donor community in over 90 countries.

Visit ICNL's **Online Library** at
<http://www.icnl.org/knowledge/library/index.php>
for further resources and research from countries all over the world.

Disclaimers

Content. The information provided herein is for general informational and educational purposes only. It is not intended and should not be construed to constitute legal advice. The information contained herein may not be applicable in all situations and may not, after the date of its presentation, even reflect the most current authority. Nothing contained herein should be relied or acted upon without the benefit of legal advice based upon the particular facts and circumstances presented, and nothing herein should be construed otherwise.

Translations. Translations by ICNL of any materials into other languages are intended solely as a convenience. Translation accuracy is not guaranteed nor implied. If any questions arise related to the accuracy of a translation, please refer to the original language official version of the document. Any discrepancies or differences created in the translation are not binding and have no legal effect for compliance or enforcement purposes.

Warranty and Limitation of Liability. Although ICNL uses reasonable efforts to include accurate and up-to-date information herein, ICNL makes no warranties or representations of any kind as to its accuracy, currency or completeness. You agree that access to and use of this document and the content thereof is at your own risk. ICNL disclaims all warranties of any kind, express or implied. Neither ICNL nor any party involved in creating, producing or delivering this document shall be liable for any damages whatsoever arising out of access to, use of or inability to use this document, or any errors or omissions in the content thereof.

4. Anordnung über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes vom 1. März 1952 (GBl. DDR S. 210; ber. GBl. DDR S. 224),
5. Anordnung über die Bewirtschaftung von Wäldern, die für die Erholung der Werktätigen von großer Bedeutung sind, vom 8. Oktober 1965 (GBl. DDR II S. 773),
6. Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vom 27. Januar 1966 (GBl. DDR II S. 101, geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1984, GBl. DDR I S. 294),
7. Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11. März 1969 (GBl. DDR II S. 203, geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1984, GBl. DDR I S. 293),
8. Dritte Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutz-Verordnung – Forstpflanzenschutz – vom 23. Mai 1980 (GBl. DDR I S. 151),
9. Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft (GBl. DDR Sonderdruck Nr. 887), geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 31. Dezember 1982 (GBl. DDR I 1983 S. 27).

**§ 55
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 28 Abs. 6 tritt erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 8. Februar 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

100/1993

**Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Stiftungsgesetz – StiftG)**

Vom 24. Februar 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 401-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Auslegungsgrundsatz
§ 3 Stiftungsbehörde
§ 4 Stiftungsverzeichnis

Teil II

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 5 Allgemeines
§ 6 Stiftungsgeschäft und -satzung
§ 7 Genehmigung
§ 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten
§ 9 Stiftungsvermögen
§ 10 Erträge

- § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung
§ 12 Zweckänderung und Aufhebung
§ 13 Vermögensanfall
§ 14 Stiftungsaufsicht
§ 15 Unterrichtung und Prüfung
§ 16 Beanstandungen
§ 17 Anordnung und Ersatzvornahmen
§ 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern
§ 19 Bestellung von Beauftragten
§ 20 Anzeigepflicht
§ 21 Bekanntmachung

Teil III

Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 22 Errichtung
§ 23 Entstehung
§ 24 Rechtsvorschriften

Arten von Stiftungen

- Kommunale Stiftungen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen

Teil V**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Zweifel über die Rechtsnatur
- § 29 Bestehende Stiftungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 32 Inkrafttreten

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2**Auslegungsgrundsatz**

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille in erster Linie maßgebend.

§ 3**Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4**Stiftungsverzeichnis**

Dem Innenminister wird ein Verzeichnis aller Stiftungen genehmigt.

In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

- 1. Name,
 - 2. Sitz,
 - 3. Zweck,
 - 4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
 - 5. der Tag der Erteilung der Genehmigung bzw. Verleihung der Rechtsfähigkeit.
- Die jeweiligen Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem Innenminister die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Teil II**Stiftungen des bürgerlichen Rechts****§ 5****Allgemeines**

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben die §§ 80-88 BGB unberührt.

§ 6**Stiftungsgeschäft und -satzung**

(1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

- den Namen,
- den Sitz,
- den Zweck,
- das Vermögen,
- die Organe

der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
- Satzungsänderungen sowie Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung,
- etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Soweit Bestimmungen nach Absatz 2 fehlen oder unvollständig sind, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Genehmigung

- (1) Die für die Entstehung erforderliche Genehmigung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
- die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
 - die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
 - durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
- der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient,
 - das Stiftungsgeschäft den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 nicht entspricht.

§ 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten

- (1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern die Satzung dies vorsieht. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 9 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen.

§ 10 Erträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftungen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Das gleiche gilt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.
- (2) Erträge und Zuwendungen dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn
- es die Satzung vorsieht,
 - sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
 - dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert geboten ist.

In den Fällen b) und c) ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde erforderlich.

- (3) Reichen Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn
- die Satzung dies vorsieht oder
 - sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen können sie die Stiftung auflösen oder mit einer anderen Stiftung, die im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, zusammenschließen.

- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist § 2 entsprechend anzuwenden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Einwilligung erforderlich. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

§ 12 Zweckänderung und Aufhebung

Maßnahmen nach § 87 BGB trifft die Stiftungsbehörde. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und ihr eine Satzung geben. Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über. § 87 Abs. 2 und 3 BGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Vermögensanfall

Wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Vermögensanfalls keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens trifft, fällt dieses an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Das Land soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.

Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen, ist die Aufsicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

Die Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.

§ 15 Unterrichtung und Prüfung

Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 16 Beanstandungen

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 17 Anordnung und Ersatzmaßnahmen

1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen,

daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 19 Bestellung von Beauftragten

Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15–18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

§ 20 Anzeigepflicht

Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder den Zweck der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

§ 21 Bekanntmachung

Die Genehmigung, das Zusammenlegen, die Auflösung, das Aufheben und die Zweckänderung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

Teil III

Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 22 Errichtung

- (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt (Genehmigung oder Gesetz) errichtet.
- (2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (3) Die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

§ 23 Entstehung

Zur Entstehung ist neben dem Stiftungsakt die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erforderlich. Dies geschieht durch einen staatlichen Hoheitsakt der Stiftungsbehörde. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen.

§ 24 Rechtsvorschriften

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, es sei denn, sie beziehen sich ausschließlich auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung.

Teil IV

Besondere Arten von Stiftungen

§ 25 Kommunale Stiftungen

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Amtes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
 1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 die Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Körperschaft.
 2. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige kommunale Körperschaft.

3. Bekanntmachungen nach § 21 haben in der für die Stiftungsbehörde üblichen Form stattzufinden.

§ 26 Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Kirche bleibt es überlassen, für die Verwaltung (§§ 8–10) eigene Vorschriften zu erlassen. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 14–20 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
2. Maßnahmen nach § 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 ist nicht die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich, wenn dadurch nicht der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird.
3. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige Kirche.

§ 27 Familienstiftungen

(1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Abweichend vom § 14 Abs. 2 unterliegen Familienstiftungen der Aufsicht nur soweit, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28 Zweifel über die Rechtsnatur

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der betreffenden Kirche.

**§ 29
Bestehende Stiftungen**

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind außer § 7 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Die Stiftungen haben die nach § 4 Abs. 2 für das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Angaben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu machen.

Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach den § 15 Abs. 2, § 20 sowie § 29 Abs. 2 und dieses Gesetzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Innenminister.

**§ 31
Aufhebung bisher geltenden Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. DDR I S. 1483 ff.), bisher weitergeltend durch Einigungsvertrag Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2,
2. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Stiftungsgesetz vom 29. April 1991 (GVOBl. M-V S. 150).

**§ 32
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 24. Februar 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Rudolf Geil**

102/1993

Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz)

Vom 24. Februar 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Begriffsbestimmungen

1. Grundsatz
2. Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte
3. Arten von Kurorten
4. Erholungsort

Zweiter Teil

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

5. Anerkennungsverfahren
6. Führen von Artbezeichnungen
7. Nebenbestimmungen, Überwachung
8. Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

Dritter Teil

Beirat für Kur- und Erholungsorte

- § 9. Beirat

Vierter Teil

Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprachliche Gleichstellung und Schlußbestimmungen

- § 10. Überleitungsvorschrift
- § 11. Ordnungswidrigkeiten
- § 12. Sprachliche Gleichstellung
- § 13. Schlußbestimmungen